

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

41. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 01.11.2012	Nr. 45
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>		
26.10.2012	Bekanntmachung über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte - WBK I KÜSTE: 04/11/12 – Gefechtsübung		901
30.10.2012	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling		903
30.10.2012	Ausschuss für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus		905
30.10.2012	Sozialausschuss		907
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>		
24.10.2012	Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung		909
29.10.2012	Bebauungsplan „Suerhop Mitte“, Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB		910
	<b><u>Gemeinde Garstedt</u></b>		
18.10.2012	Aufwandsentschädigungssatzung		913
	<b><u>Gemeinde Stelle</u></b>		
22.10.2012	Verwaltungskostensatzung		916
22.10.2012	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer		925
	<b><u>Ev.-luth. Johannesgemeinde Tostedt</u></b>		
01.10.2012	Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor		931
01.10.2012	Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor		935

## BEKANNTMACHUNG

### über Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte

(Anmeldungsverfahren gem. §§ 69 ff. Bundesleistungsgesetz in  
Verbindung mit dem Runderlass des MI vom 25.02.1980 – 53.2-  
15500/40 – Nds. MBI. Seite 504)

Zeitraum der Übung	11.11.2012 – 19.11.2012
Truppenteil der Bundeswehr oder von alliierten Streitkräften	sPiBtl 130 S3 Minden
Name und Art der Übung	WBK I KÜSTE: 04/11/12 Gefechtsübung
Manöver- /Übungsraum im Landkreis Harburg	Stadt Buchholz in der Nordheide Gemeinde Neu Wulmstorf Gemeinde Rosengarten Gemeinde Seevetal Gemeinde Stelle Stadt Winsen (Luhe) Samtgemeinde Hanstedt Samtgemeinde Hollenstedt Samtgemeinde Jesteburg Samtgemeinde Salzhausen Samtgemeinde Tostedt
Gesamtstärke der Übungsteilnehmer	400 Soldaten
Radfahrzeuge	153 Radfahrzeuge
Kettenfahrzeuge	2 Kettenfahrzeuge
Luftfahrzeuge	0
Allgemeine Hinweise	<p>Der Einsatz von Manövermunition, pyrotechnischen Artikeln, Nebelmitteln und Darstellungsmitteln zur ABC-Abwehr ist <u>untersagt</u>, da nicht beantragt.</p> <p><u>Umschlag/Versorgung von/mit Kraft-/Schmierstoffen</u> sowie <u>Betankung</u> im freien Gelände ist <u>untersagt</u>, da nicht beantragt.</p> <p><u>Schanzarbeiten</u> sind <u>untersagt</u>, da nicht beantragt.</p> <p><u>Tarnen</u> ist nur durch Wahl eines geeigneten Platzes und Verwenden von Tarnnetzen durchzuführen. Herumliegendes Reisig darf verwendet werden.</p> <p>Das Absägen, Abhacken, Abbrechen oder sonstiges Beschädigen von lebendem Holz ist <u>verboten</u>.</p>

<p>Hinweise für Manöver- oder Übungsschäden</p>	<p>Schäden sind <b>unverzüglich</b> bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzuzeigen.</p> <p>Die Schäden sind anschließend <b>unverzüglich</b> per Vordruck anzumelden bei der:</p> <p>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle des Bundes Regionalbüro Nord Winsener Str. 34 g 29614 Soltau</p>
---	--

Winsen (Luhe), den 26. Oktober 2012

**Landkreis Harburg**

Der Landrat  
Abteilung Ordnung und Zivilschutz  
Im Auftrag



Oelkers



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 30. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 5. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling  
(XVI. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Montag, 05.11.2012  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.

**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 09:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 01.10.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG  
Haushaltsjahr 2012;  
Unterrichtung des Kreistages
- 10 Haushalt 2013
- 10.1 Haushalt 2013 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 10.2 Haushalt 2013 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie  
Haushaltsplan der Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 10.3 Haushalt 2013 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 10.4 Haushalt 2013 - Senkung der Kreisumlage um einen Prozentpunkt  
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.10.2012
- 11 Anregungen und Beschwerden
- 12 Anfragen
- 13 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 30. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 4. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, ÖPNV und Tourismus  
(XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 06.11.2012

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21435 Stelle-Ashausen, Behn's Gasthaus, Bahnhofstraße 1,  
Tel. (04174) 50 34 66

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: PBNKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
O Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.09.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Berichterstattung der Lüneburger Heide GmbH
- 10 Prüfung einer Schnellbuslinie Amelinghausen - S-Bahnhof HH-Harburg  
Antrag der Gruppe FDP/FW vom 13.10.2012 (Eingang 21.10.2012)
- 11 Haushalt 2013
- 11.1 Haushalt 2013 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 11.2 Haushalt 2013 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 12 Anregungen und Beschwerden
- 13 Anfragen
- 14 Einwohner/innenfragestunde
- 15 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

## Bekanntmachung

### Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113  
Telefax: 04171 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkharburg.de](mailto:i.persiel@lkharburg.de)  
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 30. Oktober 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 4. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Mittwoch, 07.11.2012  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden
- 5 Bericht des Landrates

#### Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Somnitz-Ring 13  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Rathausstraße 60  
H Rathausstraße 31  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100

#### Elektronische Kommunikation:

Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00 Kto.-Nr. 7 028 962  
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62  
BIC: NOLADE21HAM

**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20 Kto.-Nr. 192 68-204  
IBAN: DE16 2001 0020 0019 2682 04  
BIC: FBANKDEFF



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

#### Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):

Schloßring 12 und Eppens Allee  
P im unteren Teil der  
O Parkpalette "Schloßring 12"



- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.09.2012 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Lagebericht 2011 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen/Luhe und des „Helferichheims“
- 10 Bildungs- und Teilhabepaket; Bildungsscheckkarte  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 26.04.2012
- 11 Leistungen für Asylbewerber; Umstellung auf Geldleistungen;  
Antrag der Gruppe GRÜNE/LINKE vom 10.10.2012
- 12 Festsetzung der förderfähigen Kosten für einen Pflegeheimplatz in Alten- und Pflegeheimen des Landkreises Harburg; Antrag des Herbergsvereins; Altenheim und Diakoniestation zu Tostedt e.V. vom 10.11.2010
- 13 Haushalt 2013
- 13.1 Haushalt 2013 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 13.2 Haushalt 2013 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime sowie Haushaltsplan der Arthur-Vick-Rheuma Stiftung
- 13.3 Haushalt 2013 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht, Investitionsprogramm
- 13.4 Haushalt 2013 - Integrationskurse für Zuwanderer/Sprachförderung  
Antrag der SPD-Fraktion vom 23.10.2012
- 14 Anregungen und Beschwerden
- 15 Anfragen
- 16 Einwohner/innenfragestunde
- 17 Schließung der Sitzung

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

### 3. Nachtrag zur FEUERWEHR-AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

vom 18. Oktober 1982

Aufgrund des § 10 NKomVG und des § 36 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 25.09.2012 folgenden 3. Nachtrag zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigung beschlossen:

Die Feuerwehr-Aufwandsentschädigungssatzung vom 18. Oktober 1982 in der Fassung vom 13. Februar 2009 wird wie folgt geändert:

#### Artikel 1

##### § 1 Abs. 2 und 3

- (2) Brandschutzerzieherinnen und Brandschutzerzieher erhalten pro Brandschutzerziehung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,80 €. Jede oder jeder zusätzlich an der Brandschutzerziehung beteiligte Kameradin oder Kamerad erhält ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,80 €.
- (3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschl. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Kreisgebietes, Portokosten, Schreibmaterial und ähnliche Kosten) sowie des Verdienstaufalles abgegolten.

#### Artikel 2

##### § 2 Abs. 5

- (5) Für die Teilnahme an ein- oder mehrtägigen Lehrgängen an Werktagen erhält der betreffende Feuerwehrangehörige eine Entschädigung in Höhe von 75,00 € pro Tag, wenn die Teilnahme durch Urlaub bzw. Inanspruchnahme von geleisteten Überstunden gewährleistet wird.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieser 3. Nachtrag zur Feuerwehr-Aufwandsentschädigung tritt mit dem Ersten des Monats nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Stadt Buchholz in der Nordheide, den 24/10.2012

Geiger  
Bürgermeister





## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz in der Nordheide Nr. 80 / 2012

### **Bebauungsplan „Suerhop Mitte“; - Durchführung der „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Buchholz in der Nordheide hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2012 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung) zum Bebauungsplan „Suerhop Mitte“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des rund 4,7 ha großen Bebauungsplangebietes liegt in Teilen der Ortschaften „Trelde“ und „Sprötze“ sowie der Kernstadt in Buchholz – Suerhop. Es handelt sich um einen einfachen Bebauungsplan gemäß § 30 (3) BauGB, der nur die bestehenden und geplanten öffentlichen Verkehrsflächen sowie die Flurstücke, auf denen Entwässerungsanlagen (Sickerbecken) entstehen sollen, umfasst. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzungen zu den angrenzenden Wohngebieten. Die genaue Lage und Begrenzung ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die Grundlage für die erstmalige Herstellung der zurzeit nur provisorisch befestigten Straßen geschaffen werden, um so den Anforderungen an die Verkehrssicherungspflicht und dem Anspruch der Bürger auf eine angemessene Erschließung ihrer Wohngebiete gerecht zu werden. Zusätzlich werden zwei an den Straßen Drosselweg und Am Moor gelegene Flächen, die für den Bau von Entwässerungsanlagen (Sickerbecken) benötigt werden, in den Geltungsbereich einbezogen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Suerhop Mitte“ wird nunmehr nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich ausgelegt. Damit erhält die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über die Planung zu informieren und Stellungnahmen vorzubringen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Suerhop Mitte“ mit Begründung und Umweltbericht liegt im Zeitraum

**vom 09.11.2012 bis 10.12.2012**

bei der Stadt Buchholz in der Nordheide im 1. Stock des Rathauses, (Flurbereich des Fachbereiches 4 - Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 122), Rathausplatz 1, 21244 Buchholz in der Nordheide, während der **allgemeinen Öffnungszeiten:**

<b>Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag</b>	<b>von 08.00 bis 12.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag zusätzlich</b>	<b>von 16.00 bis 18.00 Uhr</b>
sowie nach Vereinbarung	

zur allgemeinen Einsicht aus.

Zudem liegen Angaben zu folgenden umweltrelevanten Aspekten vor, die ebenfalls ausliegen:

- Umweltrelevante Stellungnahmen, die vom Landkreis Harburg, dem Helms-Museum, dem Niedersächsischen Forstamt Sellhorn, dem NABU sowie dem BUND eingebracht wurden.

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich hier jedermann die Planungen erläutern lassen und dazu schriftlich oder zur Niederschrift Stellung nehmen kann. Diese Stellungnahmen können entweder

unter der oben genannten Dienstadresse oder unter der E-Mail-Adresse [stadtverwaltung@buchholz.de](mailto:stadtverwaltung@buchholz.de) abgegeben werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet auf der Internetseite [www.buchholz.de](http://www.buchholz.de) unter „Amtliche Bekanntmachungen“. Unter der Rubrik „Bebauungspläne“ können darüber hinaus die Unterlagen eingesehen sowie eine Stellungnahme „online“ abgegeben werden.

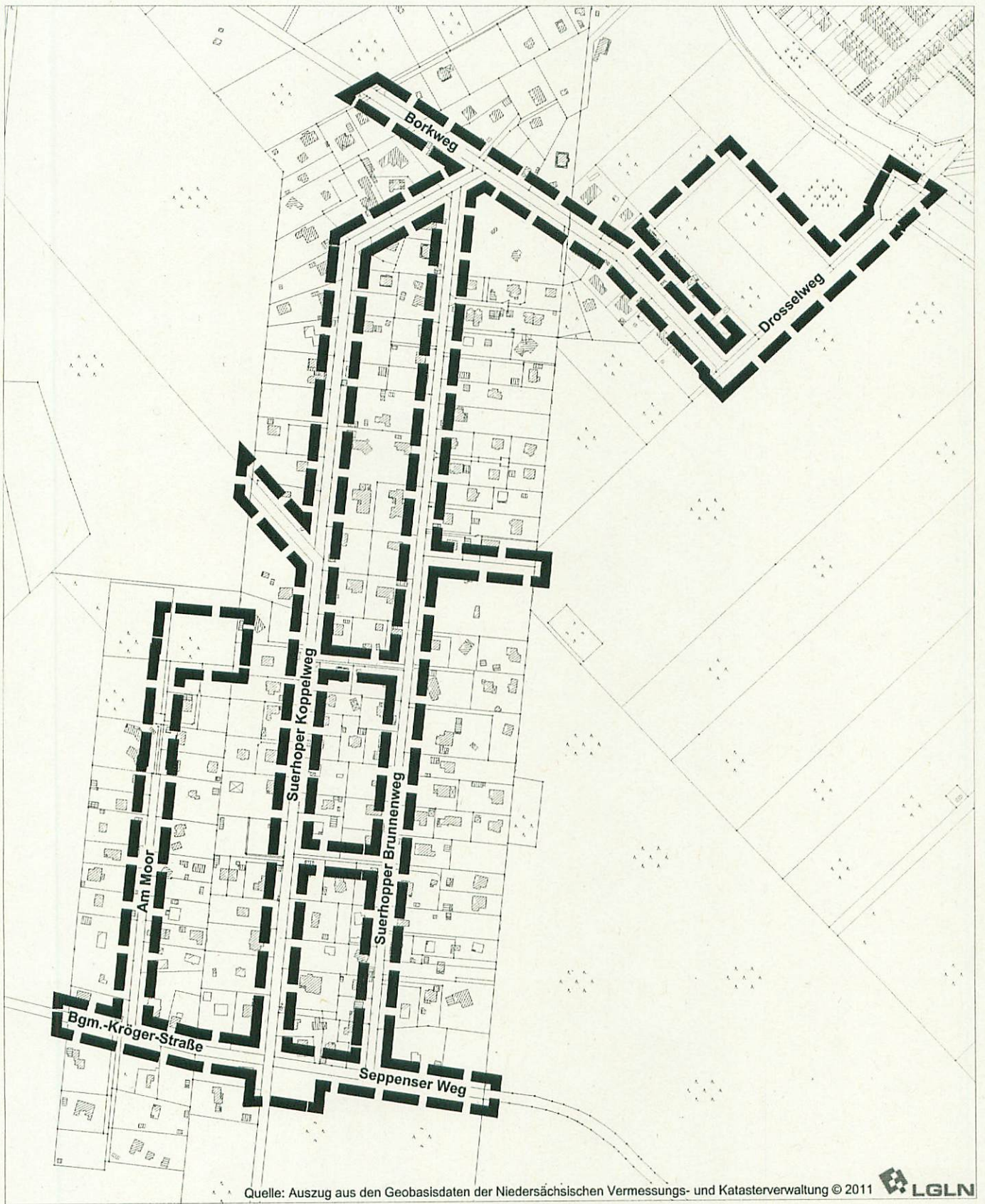
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a (6) BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber geltend hätten gemacht werden können.

Buchholz i. d. N., den 29.10.2012

Der Bürgermeister

**Anlage**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2011



# Stadt Buchholz in der Nordheide

## Übersichtsplan "Bebauungsplan Suerhop Mitte"

— — — Grenze des Geltungsbereichs



M 1 : 5.000

Erstellt: 30.08.2012 / FB 40.02 / Sch

**Gemeinde Garstedt**  
Landkreis Harburg



**Satzung**

über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Garstedt  
(Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 576) hat der Rat der Gemeinde Garstedt in seiner Sitzung am 18.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Garstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
- (2) Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (3) Jedes Ratsmitglied hat Anspruch auf eine monatliche Aufwandsentschädigung, auch dann, wenn das Amt nur für einen Teil des Monats ausgeübt wird. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt in einer Summe im Dezember des Kalenderjahres, es sei denn, das Ratsmitglied scheidet vor Ablauf des Jahres aus dem Rat aus. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 3 seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die folgende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung unter Fortfall der eigenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2**  
**Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme als Mitglied an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 15,00 Euro je Sitzung. Darin enthalten ist eine pauschalierte Kostenerstattung für Papier-, Druck- und Internetkosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Fahrtkosten unbeschadet der Regelungen über Verdienstaussfall und des Pauschalstundensatzes in § 6, der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung in § 7 und über Reisekosten in § 10 dieser Satzung.

**§ 3**  
**Zusätzliche Aufwandsentschädigung**  
**für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |             |
|--|-------------|
| a) an den Bürgermeister  | 485,00 Euro |
| b) an den 1. stellv. Bürgermeister                                   | 50,00 Euro  |
| c) an die dem Rat angehörenden Mitglieder des Verwaltungsausschusses | 15,00 Euro  |
- (2) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

**§ 4**  
**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen**

- (1) Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, erhöht sich dieser Betrag auf Antrag und mit Nachweis um 8,00 Euro. Mit dem Sitzungsgeld sind alle Auslagen abgegolten.

**§ 5**  
**Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und der Samtgemeinde Salzhausen werden als monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

- a) an den Bürgermeister 40,00 Euro.

**§ 6**  
**Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie jeweils keine Aufwandsentschädigung erhalten
  - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Ersatz für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 16,00 Euro je Stunde begrenzt.
- (3) Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu dem im Abs. 2 genannten Höchstbetrag ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist.

Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (4) Ratsmitglieder, die keine Ansprüche nach Absatz 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 Euro.

- (5) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser ist im Einzelfall zu ermitteln.

#### § 9

#### Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (2) Bei Mitgliedern, denen infolge ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, wird auf Antrag 8,00 Euro je Sitzung erstattet. Dem Antrag ist ein Nachweis über die entstandenen Aufwendungen beizufügen.

#### § 8

#### Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,00 monatlich Euro begrenzt.

#### § 9

#### Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Verwaltungsvertreter(in) des Bürgermeisters monatlich | 70,00 Euro |
| b) Protokollführer(in) je Sitzung                        | 30,00 Euro |

#### § 10

#### Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

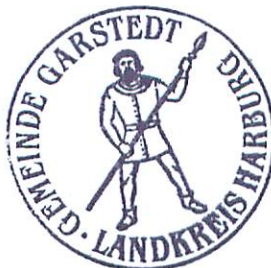
#### § 11

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 12. März 2002 außer Kraft.

Garstedt, den 18.10.2012

  
Christa Beyer  
Bürgermeisterin





**SATZUNG**  
**der Gemeinde Stelle über die Erhebung**  
**von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis**  
**(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Stelle werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet der § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- (a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- (b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4**

### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 18 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben, oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  - 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist;
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse wird grundsätzlich bei den Veranstaltungen der politischen Parteien und gemeinnützigen Vereine zugrunde gelegt.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## § 6

### Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen, sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden für die Zustellung mit Zustellungsurkunde entstehende Postgebühren erhoben,
2. Telefongespräche und Telefaxe,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die andere Behörden oder andere Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit, oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstig Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## § 10

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

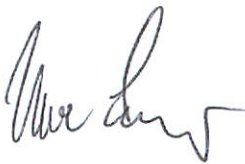
(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## § 11

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 13.10.1993 außer Kraft.

Stelle, den 22.10.2012



(Sievers)

Bürgermeister



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Stelle vom 22.10.2012**

Gebühren gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung und Pauschbeträge für Auslagen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten</b> bis zum Format DIN A 4 bis zum Format DIN A 3 bei größeren Formaten Gemeinnützige Steller Vereine und Verbände sind von der Gebührenerhebung ausgenommen	0,25 € 0,50 € Bis zu 20,00 €
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten hergestellt werden Je Seite des ersten Abdrucks	1,50 €
	Zusätzlich für weitere Kopien vom gleichen Original	1,00 €
2.2	Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2,00-52,00 €
<b>3</b>	<b>Auskünfte</b> Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä. Grundgebühr Zuzüglich je angefangene Seite	15,00 € 1,50 €
<b>4</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b> Je angefangene Seite	15,00 €
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere, zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00-500,00 €
5.1	Stellschildergenehmigungen	40,00 €
<b>6</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, je angefangene halbe Stunde</b>	25,00 €
<b>7</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b> bis zu 5.000 € für jede weitere angefangene 5.000 €	10,00 € 5,00 €
<b>8</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen u. Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen bis zu 5.000 des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	30 €

8.2	für jede weitere angefangene 5.000 € Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter bis zu 5.000 € des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	15 € 30 €
8.3	für jede weitere angefangene 5.000 € Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- u. sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 8.1 und 8.2 fallen Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	15 € 30,00 € 30,00 €
9	<b>Ersatzstücke für verlorenegegangene Hundesteuermarken</b>	2,50 €
10	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
11	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von</b> bis DIN-A 3 über DIN-A 3	2,00 € 3,00-10,00 €
12	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle, sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwands nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen</b>	25,00 €
13	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend</b>	25,00 € 25,00 €
14	<b>Genehmigungen für</b>	
14.1	Anschlussleitungen aufgrund der Oberflächenentwässerungssatzung	30,00 €
14.2	Die Abnahme der Anschlussleitung	25,00 €
14.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	25,00 €
14.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	30,00 €
15	<b>Bestätigungen und Stellungnahmen</b>	
15.1	Erschließungsbestätigung der gemäß § 69a NBauO	25,00 €
15.2	Stellungnahme zu Bauanträgen	30,00 €
16	<b>Erlaubnisse für die nachträgliche Herstellung von Zufahrten an ausgebauten Gemeindestraßen nach § 18 Abs. 1 NStrG</b>	30,00 €
17	<b>Archiv</b>	
17.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe	

<p>17.2</p> <p>17.3</p>	<p>Stunde schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird</p> <p>Fotografien</p> <p>Daneben kann die Gebühr zur Tarifnummer 17.1 erhoben werden</p> <p>Gebühren für die Beglaubigung von Register- Ablichtungen (Geburten-, Ehe- und Sterberegister)</p> <p>Erstausfertigung jede weitere Seite</p> <p>Beglaubigung aus der Sammelakte Erstausfertigung Jede weitere Seite</p>	<p>15,00 € 3,00 € 1,00 € 1,00-15,00 €</p> <p>5,00 € 2,50 €</p> <p>3,00 € 1,50 €</p>
<p><b>18</b></p>	<p><b>Rechtsbehelfe</b> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p> <p>Die Gebühr soll entsprechend angefügter Tabelle betragen:</p>	<p>10-500 €</p>



Wertstufen gemäß Kostentarif Nr. 18 bis einschließlich Euro	Gebühr Euro
150,00	10,00
300,00	25,00
900,00	45,00
1.200,00	55,00
1.500,00	65,00
2.000,00	75,00
2.500,00	85,00
3.000,00	95,00
3.500,00	105,00
4.000,00	115,00
4.500,00	125,00
5.000,00	140,00
6.000,00	155,00
7.000,00	170,00
8.000,00	185,00
9.000,00	200,00
10.000,00	215,00
12.500,00	235,00
15.000,00	255,00
17.500,00	275,00
20.000,00	295,00
22.500,00	315,00
25.000,00	345,00
30.000,00	375,00
35.000,00	405,00
40.000,00	435,00
45.000,00	465,00
50.000,00	495,00
Wertstufe über 50.000,00	500,00

## **Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 17.10.2012 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde Stelle erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Gemeinde durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. die entgeltliche Benutzung von Wetterinals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und –automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

### **§ 2 Steuerfreiheit**

Der Steuer unterliegen nicht:

1. der Betrieb von Spielgräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
2. Spielgeräte auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Betreiber des Spielgerätes.
- (2) Als Betreiber gilt derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner ist auch
  1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte.

### **§ 4 Erhebungsform**

Die Steuer wird als Spielgerätesteuern erhoben.

### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

- (1) Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulations-sicheren Zählwerken die Bruttokasse. Bruttokasse sind die Geldeinwürfe zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich der vom Gerät ausgeworfenen Geldbeträge, Röhrenauf-füllungen, Falsch- und Fehlgeld (im Zählwerkausdruck als „Saldo 2“ ausgewiesener Betrag).
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Geräte-namen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte und Auszahlungsquoten. Ein ggf. negatives Einspielergebnis eines Spielgerätes im Auslesezeitraum ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.
- (4) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgelt-pflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## **§ 7 Steuersätze**

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz
- |   |                                  |
|---|----------------------------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i GewO | 15 v. H. des Einspielergebnisses |
| b) an allen anderen Aufstellungsorten                                   | 12 v. H. des Einspielergebnisses |
- (2) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und jedes Gerät
- |   |            |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen<br>im Sinne von § 33 i GewO | 36,00 EUR  |
| b) an allen anderen Aufstellungsorten                                   | 18,00 EUR. |
- (3) Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, mit denen sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung, Verharmlosung oder Simulierung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer abweichend von Absatz 2 für jeden angefangenen Kalendermonat 500,00 EUR je Gerät.

## **§ 8 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

## **§ 9 Steuererklärung und Steuerfestsetzung**

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuerklärung auf einem von der Gemeinde Stelle vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Bei der Steuererklärung handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG i. V. mit §§ 150, 168 Abgabenordnung (AO). Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraums als Auslesetag der elektronisch gezählten Kasse zu Grunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung im Sinne des Absatzes 2 sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen.

Die Ausdrücke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrücke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (4) Apparate ohne Gewinnmöglichkeit werden pauschal pro Gerät versteuert. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Bescheid. Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Apparates / Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig oder nicht rechtzeitig ab, so setzt die Gemeinde Stelle die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest; gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde Stelle die Steuer durch schriftlichen Bescheid festsetzen. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### **§ 10 Fälligkeit**

- (1) Der nach § 9 Abs.1 errechnete Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums an die Gemeinde Stelle zu entrichten.
- (2) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### **§ 11 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der AO aufzubewahren.

## **§ 12 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Stelle kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## **§ 13 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Gemeinde Stelle ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Gemeinde Stelle ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Gemeinde Stelle Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
  1. entgegen § 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 11 Abs. 4 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

## **§ 15 Personenbezeichnung**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 18.12.1985 und die 1. Änderungssatzung vom 28.09.1988 außer Kraft.

Stelle, den 22.10.2012.



Uwe Sievers  
(Bürgermeister)



## **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor der ev.-luth. Johanneskirchengemeinde in Tostedt**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Johannes Kirchengemeinde Tostedt für die Friedhöfe in Tostedt und in Königsmoor – im folgenden der Friedhof genannt – am 1. Oktober 2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr ist**
  1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr ist**
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) **Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.**

### **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Kosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.



## § 6 Gebührentarif

<b>I.</b>	<b>Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:</b>	
<b>1.</b>	<b>Reihengrabstätte:</b>	
<b>1.1</b>	<b>Reihengrabstätte:</b>	
a)	für Verstorbene über 5 Jahre für 30 Jahre	600,00 €
b)	für Verstorbene bis zu 5 Jahren für 30 Jahre	300,00 €
<b>1.2</b>	<b>Zweier – Reihengrabstätte mit Komplettpflege :</b>	
a)	pro Bestattungsfall für 30 Jahre zuzüglich	1.350,00 €
	• Anlage der Grabstätte nach Belegung	
	o für die erste Stelle	300,00 €
	o für die zweite Stelle	200,00 €
	• Pflege der Grabstätte pro Jahr 125,00 € für 30 Jahre	3.750,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung auf Grund des zweiten Bestattungsfalls	45,00 €
<b>1.3</b>	<b>Reihengrabstätte in Rasenlage:</b>	
a)	pro Bestattungsfall für 30 Jahre einschließlich der Pflegekosten	1.400,00 €
<b>1.4</b>	<b>Zweier - Reihengrabstätte in Rasenlage:</b>	
a)	pro Bestattungsfall für 30 Jahre einschließlich der Pflegekosten	1.800,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung auf Grund des zweiten Bestattungsfalls	60,00 €
<b>2.</b>	<b>Wahlgrabstätte</b>	
a)	für 30 Jahre - je Grabstelle	750,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	25,00 €
<b>3.</b>	<b>Urnenreihengrabstätte</b>	
<b>3.1</b>	<b>Urnenreihengrabstätte in Rasenlage (1m<sup>2</sup>)</b>	
a)	für 20 Jahre - je Beisetzung:	800,00 €
b)	für jede weitere Beisetzung/Beisetzungsmöglichkeit von bis zu 4 Urnen auf 1 m <sup>2</sup>	800,00 €
<b>3.2</b>	<b>Urnengemeinschaftsanlage in Rasenlage</b>	
a)	Urnen in Gemeinschaftsanlage - für 20 Jahre – pro Urneneinsetzung	600,00 €
<b>4.</b>	<b>Urnenwahlgrabstätte</b>	
a)	für 20 Jahre - je Grabstelle -	600,00 €
b)	für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle	30,00 €
<b>5.</b>	<b>Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:</b>	
a)	bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte eine Gebühr von 50% gemäß 2.a)	375,00 €
b)	und eine Gebühr gemäß 2. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit	25,00 €
c)	und eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.	140,00 €

## II Gebühren für die Bestattung:

---

1. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftausstattung, Auflegen und Abräumen der Kränze , Abräumen der überschüssigen Erde  
für eine Erdbestattung
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 450,00 €
2. Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftausstattung, Auflegen und Abräumen der Kränze , Abräumen der überschüssigen Erde  
eine Urnenbestattung: 140,00 €

## III. Gebühren für Umbettungen

---

1. für die Ausgrabung einer Asche mit erneuter Beisetzung auf einem Friedhof außerhalb Tostedt oder Königsmoor 620,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche mit erneuter Beisetzung auf dem Friedhof in Tostedt oder Königsmoor 310,00 €

## IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Kühlung)

---

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlung)
  - a) je Sarg für die ersten acht Tage: 96,00 €
  - b) für jeden weiteren Tag: 12,00 €

## V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

---

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 175,00 €

## VI. Gebühr für die Benutzung der Johanneskirche

---

1. Gebühr für die Benutzung der Johanneskirche je Trauerfeier:
  - a) In der Zeit vom 15.04. bis 14.11. 500,00 €
  - b) In der Zeit vom 15.11. bis 14.04. 600,00 €

## VII. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen

---

1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung
  - a) Grundgebühr (einmalig) 15,00 €
  - b) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts pro Jahr (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 2,00 €
  - c) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 2,00 €
2. für das Abräumen von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen mit einer Ansichtsfläche in einer Größe von
  - a) bis zu 0,2 m<sup>2</sup> 20,00 €
  - b) über 0,2 m<sup>2</sup> bis 1,0 m<sup>2</sup> 70,00 €
  - c) über 1,0 m<sup>2</sup> 120,00 €

## VIII. Sonstige Gebühren

---

### 1. Müll, Wasser (pro Jahr der Nutzungsdauer)

a)	Erdbestattung	6,00 €
b)	Erdbestattung in Rasenlage	3,00 €
c)	Urnenbestattung	4,00 €
d)	Urnenbestattung in Rasenlage	2,00 €

### § 7 Gebühren für sonstige Leistungen

- (1) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

### § 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 6. September 2010 außer Kraft.

21255 Tostedt, den 1. Oktober 2012

Der Kirchenvorstand

  
Vorsitzender



  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung gilt hiermit  
gemäß § 66 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich als genehmigt.

## Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der ev.-luth. Johanneskirchengemeinde Tostedt in Tostedt und in Königsmoor.

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der ev.-luth. Johanneskirchengemeinde Tostedt am **1. Oktober 2012** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Leichenhalle
- § 28 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

- § 29 Haftung
- § 30 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

- § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe Tostedt und Königsmoor – im folgenden der Friedhof genannt - in ihrer jeweiligen Größe:

(2) Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke:

**Gemarkung Tostedt**

Flur 1	Flurstück1	15.721 m <sup>2</sup>	
Flur 113	Flurstück 17	9.770 m <sup>2</sup>	
Flur 17	Flurstück 2	11.621 m <sup>2</sup>	
Flur 17	Flurstück 1	25.896 m <sup>2</sup>	63.008 m <sup>2</sup>

**Gemarkung Königsmoor**

Flur 211	Flurstück 24	7.227 m <sup>2</sup>	
Flur 212	Flurstück 24	3.500 m <sup>2</sup>	10.727 m <sup>2</sup>

in einer Größe von insgesamt **73.775 m<sup>2</sup> Friedhofsfläche**

Eigentümerin der Flurstücke ist die ev.-luth. Johannesgemeinde Tostedt.

(3) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Tostedt hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen im Sinne des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(4) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2 Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### § 3 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund geschlossen oder beschränkt geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

### § 5 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrrädern (ausgenommen geschoben), Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
  - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
  - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
  - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
  - h) Hunde unangeleint mitzubringen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 6 Dienstleistungen**

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

### **§ 7 Anmeldung einer Bestattung**

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Antragsteller Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

### **§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, Feuchtigkeit hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

#### § 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt **30** Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt **20** Jahre.

#### § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

### IV. Grabstätten

#### § 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
  - a) Reihengrabstätten (§ 12),
  - b) Wahlgrabstätten (§ 13),
  - c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
  - d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.



- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- a) für Säрге**
- Kinder: Länge 1,50 m; Breite 0,80 m  
Erwachsene in Einzelwahlgrabstätten  
Länge: 2,50 m; Breite 1,50 m  
Erwachsene in mehrstelligen Wahlgrabstätten  
Länge: 2,50 m; Breite 1,25 m  
Reihengrabstätte  
Länge: 2,50 m; Breite 1,20 m
- b) für Urnen**
- Urnenreihengrabstätte  
Länge: 1,00 m; Breite: 1,00 m  
Urnenwahlgrabstätte  
Länge: 1,20 m; Breite: 1,00 m
- Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

### § 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Reihengrabstätten in Rasenlage sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (3) **Zweier-Reihengrabstätten mit Komplettpflege** sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung, die anlässlich der ersten Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zweiten Bestattung vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann darüber hinaus nicht verlängert werden.
- (4) **Zweier-Reihengrabstätten in Rasenlage** sind Grabstätten mit zwei Grabstellen für jeweils eine Erdbestattung, die anlässlich der ersten Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit der zweiten Bestattung vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann darüber hinaus nicht verlängert werden.

- (5) Reihengrabstätten in Rasenlage und Zweier-Reihengrabstätten unterliegen den besonderen Bestimmungen der Abschnitte VI und VII dieser Friedhofsordnung.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit bekannt gemacht.

### § 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird auf Anforderung eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 (beschränkte Schließung) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter Ziffern 1 bis 7 fallenden Erben

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen.

Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Ziffer 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu.  
Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines

Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist.  
Für die Übertragung gilt Absatz 4.

#### § 14 Urnenreihengrabstätten

- (1) **Urnenreihengrabstätten** werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Asche bestattet werden. Näheres regeln die Absätze 3 bis 4.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.
- (3) **Urnenreihengrabstätten in Rasenlage** werden mit einer oder maximal 4 Grabstellen pro qm für die Dauer von **20** Jahren vergeben. Pro Grabstätte kann eine Grabplatte gelegt werden.  
Hier können Urnen ohne Bepflanzung- und Pflegemöglichkeit beigesetzt werden. Die Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer der Ruhezeit.
- (4) **Grabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen** in Rasenlage werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit von **20** Jahren vergeben  
Das Legen von Grabplatten ist in dieser Anlage nicht gestattet. Es besteht die Möglichkeit, den Namen und das Sterbejahr auf dem in dieser Anlage befindlichen Stein einzulassen.

#### § 15 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit bis zu vier Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von **20** Jahren vergeben.
- (2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

#### § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als vier Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

#### § 17 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

### V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

#### § 18 Gestaltungsgrundsatz

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Firmenbezeichnungen auf Grabmälern sind unzulässig.
- (3) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.
- (4) Weitergehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof oder für Teile des Friedhofes werden in einer Richtlinie geregelt.

### § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (5) Weitergehende Gestaltungsvorschriften für den Friedhof oder für Teile des Friedhofes werden in einer Richtlinie geregelt.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

### § 21 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden,

- Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

### § 22 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt genutzte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
1. die Grabstätte abräumen und einebnen und
  2. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-

Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren
- (7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.
- (8) Fachlich geeignet im Sinne von § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.
- (10) Weitergehende Vorschriften für die Errichtung oder Änderung von Grabmalen sind in einer Richtlinie geregelt.

#### **§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte**

nicht belegt

#### **§ 25 Entfernung**

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

#### **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

- (1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

### § 27 Leichenhalle (Kühlung)

- (1) Die Leichenhalle (Kühlung) dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

### § 28 Benutzung der Friedhofskapelle und der Kirche

- (1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, im Verabschiedungsraum der Friedhofskapelle von einem Beauftragten des Bestattungsunternehmens geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier auch die St. Johannes der Täufer Kirche zur Verfügung.
- (4) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (5) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 29 Haftung

- (1) Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch den Gebrauch ihres Nutzungsrechtes entstehen.

### § 30 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren und Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 6. September 2010 außer Kraft.

21255 Tostedt, den 1. Oktober 2012

Der Kirchenvorstand

  
Vorsitzender



  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung gilt hiermit  
gemäß § 66 Absatz 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich als genehmigt.